

- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

§ 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur aus wetterbeständigem, natürlichem Werkstoff in einwandfreier Bearbeitung aufgestellt werden; sie müssen der Würde des Friedhofes entsprechen.
Als Werkstoff sind zulässig:
 1. Gesteine,
 2. Holz,
 3. Eisen und Bronze.

Artikel 4 **Änderung der Marktsatzung der Ortsgemeinde Kirburg**

Auf Grund des § 24 der GemO i.V.m. den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333), sowie des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091), wird die Marktsatzung der Ortsgemeinde Kirburg vom 8. Juni 2000 wie folgt geändert:

§ 2 wird um folgenden Absatz 10 erweitert:

- (10) Auf das Verwaltungsverfahren über die Erteilung einer Erlaubnis zur Marktteilnahme finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Anwendung. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 355) abgewickelt werden.

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Es ist insbesondere unzulässig,
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Krafträder, Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor mitzuführen,
 3. Speisen außerhalb konzessionierter Gaststättenräume oder zugewiesener Imbissstandplätze zuzubereiten,
 4. Getränke- und Frischwasserleitungen ohne sichere Abdeckung zu verlegen,
 5. Lautsprecheranlagen und Beschallungsanlagen ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu verwenden. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 2 Abs. 10 entsprechend.